

widrigen Handelns des Schrankenwärters unmittelbar durch den heran-
nahenden Zug gefährdet wird.

2. Die Verursachung einer **unmittelbaren Gefahr** bezieht sich auf
einen schweren Verkehrsunfall in den genannten Bereichen. Diese
Gefahr ist nicht identisch mit dem Begriff der Gemeingefahr nach § 192,
da sie sich z. B. nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung der lebens-
wichtigen Versorgung der Bevölkerung bezieht. Hinsichtlich des Bestehens
einer unmittelbaren Gefahr vgl. § 186 Anm. 2.

§ 198

Angriffe auf das Verkehrswesen

(1) Wer **vorsätzlich auf Verkehrswegen Hindernisse be-**
reitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- und Signal-
anlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen
zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, entfernt oder miß-
bräuchlich benutzt und dadurch eine Gemeingefahr vorsätz-
lich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen schweren Verkehrsunfall
vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis
acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat außerordentlich schwerwiegende
Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht
unter fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Tat bei der Bahn, Luftfahrt oder
Schifffahrt eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, wird
mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurtei-
lung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel
bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Absätze
1 bis 3 ist auch die Vorbereitung strafbar.

1. Diese Bestimmung schützt die **Einrichtungen des Verkehrswesens** in
allen Bereichen vor Straftaten, die eine Gefährdung der allgemeinen
Sicherheit verursachen. Insoweit sind diese Handlungen von anderweitigen
Angriffen abzugrenzen, bei denen solche Gefahren nicht verursacht wer-
den. Das schließt eine Verantwortlichkeit für Sachbeschädigung nicht aus.

2. **Verkehrswege** nach Abs. 1 sind die für den Verkehr bestimmten
Wege, Straßen, Autobahnen, Eisenbahnlinien, Schifffahrtswege oder
Flugstrecken.

Verkehrsmittel sind der Beförderung von Menschen und Transport-
gütern dienende Fahrzeuge, z. B. Autos, Omnibusse, Eisenbahnwaggöns,
Schiffe oder Flugzeuge.

Warn- oder Signalanlagen oder -mittel sind Einrichtungen, die der